

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordhausen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Nordhausen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Nordhausen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nordhausen.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.

§ 2 Zweck

- (1) Der AWO Kreisverband Nordhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des AWO Kreisverbandes Nordhausen e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO. Nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung umfasst dies die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - vorbeugende, helfende und heilende T\u00e4tigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie Unterstützung der gemeinnützigen Ortsvereine beim ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagement
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises
 - Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO
 - Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
 - · Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
 - Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial, Jugend- und Gesundheitshilfe;
 - Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung in kommunalen Verbänden und der kommunalen und/oder staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im Landkreis Nordhausen,

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, ambulanten Diensten,
 Tagespflegestätten, Kindertagesstätten
 - Versorgung von hilfsbedürftigen Personen mit Mahlzeiten (Essen auf R\u00e4dern) sowie Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Mahlzeiten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand



- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder / und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils geltenden Fassung verankerten Regelungen zur Vereinsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn eine AWO Körperschaft mindestens 50 % der Anteile hält. Andere können Förderer werden.

Die Aufnahme soll jeweils auf der Gliederungsebene der Arbeiterwohlfahrt erfolgen, in dessen Bereich das korporative Mitglied ausschließlich oder schwerpunktmäßig tätig ist.

Die Mitgliedschaft soll in der Gliederung begründet werden, in dessen Bereich das korporative Mitglied seinen Sitz hat.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.



- (13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (14) Das Recht zur Führung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt wird durch den Bundesverband vermittelt. Alle AWO-Gliederungen, das Jugendwerk sowie die gemeinnützigen Körperschaften, von deren Anteilen die AWO 50% hält, dürfen das Logo und den Namen der AWO führen.

Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu

100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsauflagen der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

- (15) Mitglieder des Kreisverbandes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (16) Ab der Vollendung des 7. Lebensjahres ist für minderjährigen Mitglieder eine Einzelmitgliedschaft möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/ Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/ Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 7 Kreiskonferenz

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Kreiskonferenz. Sie wird gebildet aus:
- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) den in der Mitgliederversammlung der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Die Anzahl der Delegierten wird nach dem D`hondtschen Verfahren nach der Zahl der persönlichen Mitglieder der Ortsvereine bzw. Stützpunkte, die den Mindestbeitrag zahlen, auf der Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten Mitglieder zum



Zeitpunkt der letzten Kreiskonferenz vom Vorstand festgesetzt. Der Delegiertenschlüssel einschließlich eines möglichen Grundmandates oder mehrerer Grundmandate wird vom Kreisvorstand mindestens sechs Monate vor der Kreiskonferenz zu einem zu bestimmenden Stichtag festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40% vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung
- d) einer/einem Vertretendem des Jugendwerks.
- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonferenz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/ Revisoren und die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand und die Revisor*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstandes und der Revisor*innen bleibt hiervon unberührt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der der Wahl nachfolgenden Versammlung. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Konferenz oder Ausschuss der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.

Bei Nichtbesetzung der Revisorenämter muss die Revision durch die übergeordnete Gliederung durchgeführt werden.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

Vorstands, bzw. Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,

Revisor*innenfunktionen,

- (a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands, bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
- (b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden,
- (c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der/die Geschäftsführer/in nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.



Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- 6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Kreiskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen.

§ 8 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand wird von der Konferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei Stellvertreter*innen,
- bis zu vier Beisitzer*innen
- · dem/der Geschäftsführer*in
- so vorhanden, mindestens einem/einer Vertreter/in des Jugendwerkes

Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40% vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Kreisvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Kreisvorstandsmitglieder.

Scheidet der*die Vorsitzende aus, ist der Kreisausschuss berechtigt, aus dem Kreis der Stellvertreter den Nachfolger für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen zu wählen.

Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht



überschreiten.

Alle Vorstandsmitglieder sind nicht vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und seinen/ihren Vertreter/-innen sowie einem/ einer durch den Vorstand im Sinne des Abs. 1 berufenen hauptamtlichen Geschäftsführer/-in. Der/die Geschäftsführer/-in ist geborenes Mitglied des Kreisvorstandes und wird auf unbestimmte Zeit benannt. Die Amtszeit ist nicht durch die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz begrenzt. Eine Abwahl aus dem Vorstand durch den restlichen Vorstand im Sinne des Abs.1 ist jederzeit möglich.

Der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/-in sind einzelvertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall werden der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/-in jvon zwei Stellvertreter/-innen gemeinsam vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden

(3) Der Kreisvorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung.

Der/die Geschäftsführer/-in leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Kreisvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO).

Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes:

- a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten i. S. d. BetrVG; Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen über die tariflichen Bestimmungen hinaus;
- b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben;
- c) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen;
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;
- e) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen;
- f) Investitionsmaßnahmen;
- g) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen;
- h) Massenentlassungen, bzw. -einstellungen, d.h. Veränderungen der Mitarbeiterzahl von mehr als 10 % pro Monat;
- i) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten;
- j) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten. Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins;
- k) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitgliedes des Kreisvorstandes;
- l) die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen;
- m) die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereines.

Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des/der Geschäftsführer/-in gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB entzogen. In diesen Angelegenheiten wird der Verein von dem/der Geschäftsführerin gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden vertreten. Vor Bestellung des hauptamtlichen Kreisvorstandsmitgliedes Kreisgeschäftsführers/in ist die Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes einzuholen.

(4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

(5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist.



Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

- (6) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied eine schriftliche Stimmbotschaft abgeben.
- (7) Der Kreisvorstand hat dem Landes- bzw. Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landebzw. Bezirksverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- (9) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (10) Der Kreisvorstand benennt eine/n Vertreter/Vertreterin, der/die an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
- (11) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.
- (12) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (13) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (14) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus

dem Kreisvorstand, und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte und den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind sowie einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes

(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Kreisvorstand einberufen.

Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzuberufen.

- (3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
- (4) Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (5) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
- eines Kreisvorstandsmitgliedes,
- eines/r Revisor/s/in

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.



- (6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
- (7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliederschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein*e Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*r bzw. *ihrem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartners*in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristische Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/ der/ den Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des, Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- (4) Die unterschiedlichen Revisionsaufgaben werden durch die Verband/Vereinsrevision sowie die Wirtschaftsprüfung wahrgenommen. Die Revisor*innen erhalten Einsicht in alle Bücher und Akten. Das Ergebnis der Revision ist schriftlich festzuhalten.
- (5) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfgesellschaft) in analoger Anwendung der §§ 317. ff HGB zu prüfen. Zusätzlich ist mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 HGrG), worüber der Prüfer in seinem Bericht zur Wirtschaftsprüfung zu berichten hat.



§ 12 Statut

- (1) Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung und als solcher ins Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1)

- 1 Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung, den AWO Landesverband Thüringen- nach dem AWO Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.
- 2 Der AWO- Kreisverband Nordhauen stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.
- 3 Der AWO Kreisverband Nordhausen ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die Gliederungen beherrschenden Einfluss nehmen können im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
- 4 Der AWO Kreisverband Nordhausen ist dem in seinem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach den nachfolgenden Absätzen 3 a, b, c iii) und d iii) sowie Absätzen 4 und 6 zur Aufsicht berechtigt.

(2)

1Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen. Daneben kann der Bundesverband gemäß dem nachfolgenden Absatz 5 Satz 3 tätig werden.

(3)

- Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des AWO Kreisverband Nordhausen gegenüber seinen Gliederungen, der übergeordneten Gliederung gegenüber des AWO Kreisverbandes Nordhausen sowie des Bundesverbandes bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:
- (a) Es bestehen folgende laufende Vorlagepflichten:
- i. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung mitsamt dem Bericht zur Prüfung nach HGrG ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
- ii. Der Jahresprüfbericht der Verbandsrevision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
- iii. Die Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex sind der übergeordneten Gliederung fristgemäß vorzulegen.
- iv. Die zur Anhörung gemäß Buchstabe (c) sowie zur Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung gemäß Buchstabe (d) erforderlichen Unterlagen sind der übergeordneten Gliederung oder dem Bundesverband rechtzeitig vorzulegen.
- v. Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands oder des Präsidiums haben ihre Kontaktdaten in der vom Bundesverband geführten Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung zu hinterlegen.



Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der*die Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken.

Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.

- (b) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:
- i. Drohende Zahlungsunfähigkeit, drohende Überschuldung, Antrag auf und Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens.
- ii. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines*r Sachwalter*in, Eröffnung eines allgemeinen Insolvenzverfahrens.
- iii. Prüfung eines Anfangsverdachts und Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer*innen ohne Organfunktion.
- iv. Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.
- v. Bei Gründung oder Erwerb (auch von Anteilen außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.
- Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der*die Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat.
- (c) In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung und in Fällen von (c) Doppelbuchstabe ii der Bundesverband angehört bzw. gegenüber der übergeordneten Gliederung berichtet werden:
- i. Vor Bestellung des*der Geschäftsführers*in bzw. des hauptamtlichen Vorstandes und vor Abschluss bzw. Verlängerung seines*ihres Arbeitsvertrages ist die übergeordnete Gliederung anzuhören. 2Es gelten die vom Bundesausschuss entwickelten und bekannt gemachten Anforderungen an die Qualifikation von

Geschäftsführer*innen bzw. für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes.

ii. Soll der*die Geschäftsführer*in bzw. der hauptamtliche Vorstand einer Gliederung der Arbeiterwohlfahrt oder der*die Geschäftsführer*in eines AWO-Unternehmens, an dem die Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt ist, eine Vergütung erhalten, die über den Höchstbetrag der Vergütung, der sich gemäß Ziffer 3.2.2 Buchstabe d) AWO Governance- Kodex berechnet, hinausgeht, ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages der Bundesverband anzuhören. Die Gliederung hat den Ausnahmefall gemessen am verbandlichen Maßstab schriftlich darzulegen. Erfolgt die Anhörung des Bundesverbandes vor Abschluss des Arbeitsvertrages nicht, ist der Arbeitsvertrag zum

nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

- iii. Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.
- iv. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist die übergeordnete Gliederung rechtzeitig und umfassend einzubeziehen.
- (d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:
- i. Über Befreiungen von der Pflicht, eine*n Wirtschaftsprüfer*in nach Ziffer 8.3. des AWO-Verbandsstatuts heranzuziehen, entscheidet die nächsthöhere Gliederung.
- ii. 1Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung. Es gilt die vom Bundesausschuss beschlossene Richtlinie.
- iii. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Kreiskonferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächsthöhere Gliederung rechtzeitig anzuhören. Nach der Kreiskonferenz ist die Genehmigung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.

Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächsthöhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht



keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

iv. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.

v. Vor der Bestellung des*der hauptamtlichen Geschäftsführers*in und hauptamtlichen Vorstandes und vor Abschluss seines*ihres Dienstvertrages ist die Einwilligung der übergeordneten Gliederung einzuholen.

Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen.

Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

- (4) Die Aufsicht umfasst das Recht zur anlassunabhängigen Prüfung. Die Aufsicht umfasst unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht insbesondere:
- (a) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, Berichte und Unterlagen des*der Beaufsichtigten anzufordern (z.B. Budgets). Diese*r ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
- (b) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume und Einrichtungen des*der Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die digitale wie analoge Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (auf Papier, digitalen Systemen oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.
- (c) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen bzw. Konferenzen einzuberufen.
- (d) Eine jährlich durchzuführende stichprobenartige Überprüfung der in den Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex gemachten Angaben.
- (e) Eine Überprüfung, ob die Vorgaben des AWO-Governance-Kodex hinsichtlich der Trennung von Führung und Aufsicht und der Behandlung von Interessenkonflikten durch die der Aufsicht unterliegenden Gliederung eingehalten worden sind.
- (5) Die Aufsicht umfasst unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht die anlassabhängige Prüfung. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gesetzliche oder AWO-interne Vorschriften vor, muss die aufsichtsberechtigte Gliederung unverzüglich ein Prüfverfahren gegen die beaufsichtigte Gliederung einleiten.
- Hat die aufsichtsberechtigte Gliederung innerhalb dieser Zeit kein Aufsichtsverfahren eingeleitet oder hat der Vorstand des Bundesverbandes begründete Zweifel an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Aufsichtsverfahrens der übergeordneten Gliederung, so kann der Bundesverband die Aufsicht übernehmen. Der Bundesverband kann das Aufsichtsverfahren im eigenen Ermessen an die aufsichtsberechtigte Gliederung abgeben.
- (6) Zuständig für die unter Absätzen 3, 4 und 5 genannten Rechte ist der Vorstand bzw. der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium. Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Übernimmt der Bundesverband die Aufsicht gemäß Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 5 Satz 3 trägt die

eigentlich zur Aufsicht berechtigte Gliederung die Kosten. Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Verbandsrevisor*innen anregen, eine Prüfung durchzuführen.

(7) Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst.



Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband Thüringen der Arbeiterwohlfahrt. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Nordhausen, 19.04.2023

Unterschriften Vorstand:



Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband Thüringen der Arbeiterwohlfahrt. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Nordhausen, 19.04.2023

Unterschriften Vorstand:

Manches Nonelinke

E. leviso